

# Technische Weisungen für Strassen

## 1.0 Allgemeines

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer am Bau und Ausbau von Strassen der Gemeinde Düringen vom ..... folgende technische Weisungen.

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten SIA.

## 2.0 Strassenbreite

Die Strassenbreite beträgt 5.00–6.00 m. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Auf beiden Strassenseiten ist ein Kiesbankett von 0.50 m zu erstellen. Die Vermarkung der Strasse erfolgt inkl. Bankett.

## 3.0 Strassengefälle

Das Strassengefälle darf 10 % nicht übersteigen (in Kurven gilt das Fallliniengefälle). Steilere Strecken werden nur bewilligt wenn nachgewiesen werden kann, dass keine andere Strassenführung möglich ist. Sie dürfen aber 15 % nicht übersteigen.

## 4.0 Aufbau des Oberbaus

Der Oberbau richtet sich nach der funktionellen Strasseneinteilung, wie im Reglement über die finanzielle Beteiligung des Grundeigentümers am Bau und Ausbau von Strassen Art. 5 ausgeführt. Dieser Bau richtet sich ebenfalls nach den zukünftigen Verkehrsbelastungen (Lastwagen) sowie den vorhandenen Untergrundverhältnissen.

Im Weiteren darf für den Koffer kein frostgefährliches Kiesmaterial verwendet werden (Feinanteil, Korngrösse grösser als 0.02 mm, nicht mehr als 3 %).

Um die Übernahme der Strasse ins Gemeindeeigentum sicherzustellen, verlangt die Gemeinde ein Tragfähigkeitsnachweis (Schneller ME-Versuch Norm 670'318). Dieser Nachweis muss auf der Planie, alle 20–25 m beidseits der Strasse ausgeführt werden. Die minimalen Verdichtungswerte richten sich nach der Norm 640'585a.

Anstelle von Kiessand können auch Ersatzmaterialien für die Kofferung verwendet werden, sofern sie den eingangs erwähnten Normen entsprechen.

**Dem Bauamt ist eine Kopie der Messergebnisse zuzustellen.**

Die nachfolgend aufgezeichneten Werte bezüglich Kofferung sind als Richtwerte aufzufassen und gelten für normalen Baugrund.

#### **4.1 Haupt- und Sammelstrassen (Kategorie I)**

– Verschleisssschicht: AB 10	3 cm
– Tragschicht: HMT B 32	7 cm
– Koffer: Kies-Sand	<u>70 cm</u>
<b>Total</b>	<b><u>80 cm</u></b>

#### **4.2 Sammelstrassen (Kategorie II) und Erschliessungsstrassen mit Industriebauten**

– Verschleisssschicht: AB 10	3 cm
– Tragschicht: HMT B 32	6 cm
– Koffer: Kies-Sand	<u>60 cm</u>
<b>Total</b>	<b><u>69 cm</u></b>

#### **4.3 Erschliessungsstrassen nur mit Wohnbauten**

– Verschleisssschicht: AB 10	3 cm
– Tragschicht: HMT B 32	6 cm
– Koffer: Kies-Sand	<u>50 cm</u>
<b>Total</b>	<b><u>59 cm</u></b>

#### **4.4 Gehwege**

– Verschleisssschicht: AB 6	2 cm
– Tragschicht: HMT B 20	4 cm
– Koffer: Kies-Sand	<u>40 cm</u>
<b>Total</b>	<b><u>46 cm</u></b>

#### **4.5 Andere Strassen**

– Verschleisssschicht: – Einfache Oberflächenbehandlung als Porenschluss gemäss Normen SNV 640'410 b und 640'415 b Anwalzen mit Pneuradwalze G = 8–10 to Bindemittel: Emulsion 70 %, ca. 2.1 kg/m <sup>2</sup> Splitt: Hartsplitt 6/10 mm, ca. 10 lt/m <sup>2</sup>	
– Tragschicht: HMT B 20	6 cm
– Koffer: Kies-Sand	<u>45 cm</u>
<b>Total</b>	<b><u>51 cm</u></b>

## 5.0 Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind mit einer Wendeanlage zu versehen. Die Wendeanlagen müssen ihren Anforderungen, den Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner SNV, namentlich hinsichtlich Norm SNV 640 635 sowie den vorliegenden technischen Weisungen der Gemeinde, entsprechen, zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kofferaufbau muss gleich sein wie der der Sackstrasse.
- b) Das Fallliniengefälle darf auf der ganzen Wendefläche nicht mehr als 6 % betragen.
- c) Die Entwässerung der Wendeanlage ist nach den selben Kriterien auszuführen wie bei der Sackstrasse.
- d) Zusätzlich zum Fahrbahnbereich ist wegen des Überhangs der Fahrzeuge eine Freihaltezone vorzusehen (Dimension gemäss Norm). In dieser Zone darf kein Gegenstand höher als 20 cm sein.
- e) Der Gemeinderat kann das Anbringen von Signalisations- und Verbotstafeln verlangen.

## 6.0 Zeitpunkt der Übernahme von Privatstrassen

Aus Gründen der übermässigen Beanspruchung durch den Baustellenverkehr und den noch zu erstellenden Hausanschlüssen, wird eine Privatstrasse erst dann übernommen, wenn 85 % des zu erschliessenden Baugebietes überbaut ist.

Eine vorzeitige Übernahme ist mit Zustimmung des Gemeinderates nur dann möglich, wenn die Kosten für einen nachträglichen Einbau des Feinbelages gem. Ziff. 4 bei der Gemeinde durch Einzahlung des Gegenwertes sichergestellt werden.

## 7.0 Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Beleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein.

Sie beinhalten:– Erstellen der Kandelaberschächte  
– Erstellen der Rohrleitung für die Beleuchtung exkl. Stromkabel

## 8.0 Aufsicht

Der Projektverfasser ist verpflichtet während der Projektierung des Bauwerkes das Bauamt laufend zu informieren.

Während der Bauphase ist das Bauamt an die Baustellensitzungen einzuladen. Er ist verpflichtet dem Bauamt ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Juni 1984.

Der Gemeindegeschreiber i.V.

Der Gemeindeammann

Sig.

Sig.

H. Zbinden

M. Jeckelmann